

Die Übertragung des landwirtschaftlichen Alterssicherungssystems auf die neuen Bundesländer im Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Reform des agrarsozialen Sicherungssystems

PETER MEHL und KONRAD HAGEDORN

Institut für Strukturforchung

1 Einleitung

Der Einigungsvertrag enthält den Auftrag, das soziale Sicherungssystem der Bundesrepublik auf die Neuen Bundesländer (NBL) und den Ostteil Berlins¹⁾ zu übertragen, was im Bereich der Landwirtschaft auf besondere Schwierigkeiten stößt: Einer einfachen Übertragungslösung der Agrarsozialpolitik der Alten Bundesländer (ABL) auf die NBL steht insbesondere entgegen, daß die Institutionen der landwirtschaftlichen Sozialversicherung (LSV) der Bundesrepublik auf eine bäuerliche Agrarverfassung zugeschnitten und mit einer entsprechenden Agrarpolitik verwoben sind. Infolgedessen beschränkten sich bisherige Schritte auf die Bereiche der landwirtschaftlichen Unfallversicherung und der landwirtschaftlichen Krankenversicherung (vgl. Mehl und Hagedorn 1992; 1993a und b); dagegen wurde die Altershilfe für Landwirte (LAH) als einziges Sozialversicherungssystem der Bundesrepublik bislang nicht in die NBL überführt (vgl. Stüwe, 1992, S. 1).

Die Bundesregierung hat allerdings einen Gesetzentwurf zur Reform der agrarsozialen Sicherung (ASRG-E) vorgelegt, der u.a. die Übertragung des durch dasselbe Gesetz reformierten landwirtschaftlichen Alterssicherungssystems auf die NBL enthält, wobei die LAH durch die Alterssicherung der Landwirte (AdL) ersetzt wird. Der folgende Beitrag befaßt sich mit den die Überleitung des landwirtschaftlichen Alterssicherungssystems betreffenden Teilen des Regierungsentwurfs; weitere darin vorgesehene Umgestaltungen der landwirtschaftlichen Alterssicherung²⁾ sollen nur einbezogen werden, sofern sie für die NBL bedeutsam sind. Zunächst werden die grundsätzlichen Probleme der Übertragung des landwirtschaftlichen Alterssicherungssystems und damit verbundene Handlungsoptionen referiert (Abschnitt 2). Danach werden die im Gesetzentwurf der Bundesregierung vorgeschlagenen Übertragungsregelungen beschrieben (Abschnitt 3) und auf die durch sie voraussichtlich hervorgerufenen sozial- und verteilungspolitischen und agrarstrukturellen Auswirkungen (Abschnitt 4 - 6) hin untersucht. Schließlich werden einige Schlußfolgerungen über die Ergebnisse der geplanten Politik und deren Bestimmungsgründe gezogen (Abschnitt 7).

2 Das politische Handlungsdilemma bei der Übertragung der landwirtschaftlichen Alterssicherung

Neben einem auf den versicherten Personenkreis selbständiger Unternehmer ausgerichteten Leistungsrecht, mit dem die Funktion der sozialen Absicherung erfüllt werden soll, weist das landwirtschaftliche Sozialversicherungssystem die Besonderheit auf, daß mit ihm gleichzeitig auch einkommens- und agrarstrukturelle Zielsetzungen verfolgt werden. Eine Übertragungslösung der LAH auf die NBL hat daher sowohl sozial- als auch verteilungs- und allokatonspolitische Aspekte zu berücksichtigen:

(1) Die Beschäftigten in der Landwirtschaft der ehemaligen DDR waren Mitglieder der staatlichen Einheitsversicherung und in dieser gleichzeitig renten-, kranken- und unfallversichert. Sie befanden sich demzufolge in einer Position, die ihrem Erwerbsstatus als de facto abhängig Beschäftigte durchaus entsprach. Im Gegensatz dazu orientierte sich die landwirtschaftliche Sozialversicherung (LSV) in der Bundesrepublik von Anfang an an den Besonderheiten seines versicherten Personenkreises, was eine ganze Reihe sektorspezifischer Merkmale in der Ausgestaltung des LSV-Systems der Bundesrepublik (Beispiel: Betriebs- und Haushaltshilfe) zur Folge hatte. Infolgedessen konnte nicht davon ausgegangen werden, daß eine reine Übertragungslösung des westdeutschen Systems den sozialen Sicherungsbedürfnissen der Erwerbstätigen in der Landwirtschaft der NBL entsprechen würde; insbesondere gilt dies für die überwiegende Zahl der landwirtschaftlichen Erwerbstätigen, die auch nach der Wende nicht als selbständige Unternehmer auf Einzelbetrieben wirtschafteten. Ein möglicher Ausweg aus dieser Problematik bestünde darin, die sektorspezifischen Einrichtungen der sozialen Sicherung nur auf diejenigen landwirtschaftlichen Unternehmen des Beitrittsgebiets zu übertragen, die denen der Alt-Bundesländer entsprechen, für die diese Systeme konzipiert worden sind. Dies würde bedeuten, Wiedereinrichter von Einzelbetrieben und Mitunternehmer in Personengesellschaften im Beitrittsgebiet in die LSV-Sondersysteme zu integrieren, Beschäftigte in anderen Unternehmensformen im Beitrittsgebiet dagegen analog zu landwirtschaftlichen Arbeitnehmern in den ABL in die allgemeinen Systeme der sozialen Sicherung einzubeziehen. Eine solche Lösung der Übertragungsprobleme entspräche zweifellos den differenzierten Sicherungsbedürfnissen, wird allerdings durch die zusätzlichen Zielsetzungen

¹⁾ Die im folgenden verwendete Abkürzung NBL schließt neben den fünf neuen Bundesländern den ebenfalls der Bundesrepublik beigetretenen Ostteil Berlins ein.

²⁾ Zu den mit den Aspekten der eigenständigen Sicherung der Bäuerin und der finanziellen Stabilisierung des Systems in Zusammenhang stehenden Vorschlägen vgl. Mehl und Hagedorn, 1993c.

agrарstruktur- und -einkommenspolitischer Natur, die mit dem LSV-System verflochten sind, enorm erschwert.

(2) Die bereits angeführten, mit der agrарsozialen Sicherung der Bundesrepublik verbundenen agrарpolitischen Zielsetzungen, einmal agrарstruktureller Art (z.B. durch die Hofabgabeklausel und Vorruhestandsregelungen) und zum zweiten einkommenspolitischer Natur (insbesondere durch Beitragsermächtigungen), bergen ein durch den Beitritt der NBL entstandenes, *intrasektorales* verteilungspolitisches Konfliktpotential in sich: Die Entscheidung über die Einbeziehung oder den Ausschluß der Erwerbstätigen in landwirtschaftlichen Betrieben in der Form juristischer Personen impliziert zugleich die Entscheidung über die Einbeziehung dieser landwirtschaftlichen Betriebe in die Einkommenstransfers, die über die LAH in beträchtlichem Ausmaß vermittelt werden; diese Problematik stellt sich im Bereich der LAH in einer deutlich größeren Dimension als im Bereich der LKV, wo Ungleichbehandlungen zwischen den Betriebsformen bereits praktiziert werden (vgl. Mehl und Hagedorn, 1992, S. 278f.).

(3) Die politischen Entscheider stehen damit vor einem Handlungsdilemma, welches sich in den drei folgenden Optionen ausdrückt:

- a) Unterbleibt die Übertragung der LAH auf die ostdeutschen landwirtschaftlichen Unternehmer ganz und bleiben diese in der GRV versichert, dann kommen sie nicht in den Genuß der umfangreichen Einkommenstransfers über Beitragsermächtigungen in der LAH. Ein solcher Verstoß gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung zwischen west- und ostdeutschen Betrieben dürfte auf Dauer weder politisch gewollt noch durchführbar sein.
- b) Entscheidet man sich dagegen für eine Übertragung, so ist schwerlich eine Lösung vorstellbar, die eine Benachteiligung der in Form juristischer Personen bewirtschafteten landwirtschaftlichen Unternehmen gegenüber Wiedereinrichtern in der Hand natürlicher Personen ausschließt.
- c) Denkbar wäre drittens eine Reform, die die sektorspezifische Vorzugsbehandlung der in der LAH versicherten landwirtschaftlichen Unternehmer gegenüber anderen in der GRV versicherten Personengruppen beendet und die Beitrags-/Leistungsrelation von landwirtschaftlicher und allgemeiner Alterssicherung in Übereinstimmung bringt.

Die Entscheidung, die LAH vorerst nicht in die NBL zu übertragen, wurde von offizieller Seite mit dem laufenden Umstrukturierungsprozeß der Betriebe im Beitrittsgebiet und mit der bereits seit längerem angekündigten umfassenden Reform der landwirtschaftlichen Alterssicherung begründet, die beide eine vorherige Übertragung auf die NBL nicht ratsam erscheinen ließen (vgl. Lehle et al., 1992, S. 63). Die eben skizzierte, zweifellos schwierige und mit einem erheblichen Konfliktpotential verbundene Entscheidungssituation macht verständlich, warum die Bundesregierung mit ihrem Gesetzentwurf erst jetzt eine entsprechende Initiative unternommen hat. Möglicherweise ist die zögernde Politik der Bundesregierung auch durch die - nicht erfüllte - Erwartung

einer rascheren Angleichung der ostdeutschen Agrарstrukturen an die westdeutschen Verhältnisse entstanden, die sie erst einmal abwarten wollte, weil dies die Verteilungsproblematik partiell entschärft und die oben an zweiter Stelle angeführte Handlungsoption zweifellos vereinfacht hätte.

3 Grundzüge der geplanten Übertragungslösung

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung sieht folgende wesentliche Neuerungen gegenüber dem bisher geltenden Recht vor:

- Die Einführung einer eigenständigen Sicherungspflicht des Ehegatten des landwirtschaftlichen Unternehmers, die zu meist die Bäuerin betrifft;
- die damit verbundene Abschaffung des Verheiratetenzuschlags zum Ledigenaltersgeld im Leistungsrecht;
- die Versicherungsfreiheit von Nebenerwerbslandwirten, d.h. deren Ausschluß aus der landwirtschaftlichen Alterssicherung, wenn ihr außerlandwirtschaftliches Erwerbseinkommen eine Obergrenze überschreitet;
- die Linearisierung der Altersgeldberechnungen, infolgeder die ersten 15 Beitragsjahre nicht mehr zu einem höheren, sondern alle Beitragsjahre zu einem gleichen Gegenwert an Rente führen, sowie
- die Einführung eines Strukturfaktors bei der Finanzierung der Ausgaben, durch den künftige Verschlechterungen des Verhältnisses von Beitragszahlern und Leistungsempfängern weitgehend zulasten des Bundeshaushalts gehen.

Andere Grundelemente des bisher geltenden Systems, wie insbesondere die Teilsicherungskonzeption und das Beitragsystem mit seinen Bestandteilen Einheitsbeitrag und Beitragszuschüsse, wurden beibehalten. Der gegenüber den ABL unterschiedlichen Betriebsstruktur und den speziellen Sicherungsbedürfnissen der Erwerbstätigen in der Landwirtschaft der NBL wurde dadurch Rechnung getragen, daß lediglich Einzelunternehmer, Mitunternehmer von Personengesellschaften, sofern sie das unternehmerische Risiko mittragen, und deren Ehegatten in der AdL pflichtversichert werden. Mitarbeiter von Betrieben in der Form juristischer Personen, die ihre landwirtschaftliche Erwerbstätigkeit in einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis ausüben, und damit i.d.R. auch Mitglieder von Genossenschaftsbetrieben, sollen dem Entwurf zufolge in der Gesetzlichen Rentenversicherung (GRV) pflichtversichert bleiben. Da in diesen Unternehmensformen die überwiegende Zahl der landwirtschaftlichen Erwerbstätigen in den NBL tätig sind, wird auf absehbare Zeit trotz der Übertragung der AdL die GRV das dominierende Versicherungssystem für die Alterssicherung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigen in den NBL bleiben. Entsprechend der agrарstrukturellen Differenzierung variiert damit auch die soziale Absicherung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigen im Beitrittsgebiet im Alter und bei Erwerbsunfähigkeit. Bei unserer nachfolgenden Analyse der Auswirkungen auf die soziale Absicherung konzentrieren wir uns auf die Betrachtung des sektorspezifischen Sicherungssystems.

4 Auswirkungen auf die soziale Absicherung

Die AdL sieht für ihre Versicherten zwar einen ähnlichen Leistungskatalog vor wie die GRV, indem sie insbesondere Altersgeld nach dem Ausscheiden aus dem Erwerbsleben, Leistungen bei Erwerbsunfähigkeit, Hinterbliebenengelder für die Witwen, Witwer, früheren Ehegatten und Waisen der AdL-Mitglieder, Maßnahmen zur Rehabilitation sowie die Betriebs- und Haushaltshilfe gewährt. Nicht nur in den Details, sondern vor allem in den grundsätzlichen Ausgestaltungsstrukturen weist die landwirtschaftliche Alterssicherung aber auch nach der Reform Abweichungen auf, die z.T. weitreichende Konsequenzen für die soziale Absicherung des betroffenen Personenkreises haben. Beispielsweise ist die Altersgeldgewährung an eine vorangegangene Hofabgabe gebunden, eine Rente im Falle der Berufsunfähigkeit wird nicht gezahlt, und es fehlen insbesondere die sonst üblichen, für die Mobilität der Versicherten und die Kontinuität ihrer Rentenbiographie wichtigen Wanderversicherungsvereinbarungen mit den Organisationen der GRV. Während die Beiträge der GRV einkommensabhängig gestaltet sind, verlangt die AdL weiterhin Einheitsbeiträge, die im Unterschied zur GRV nicht am individuellen Erwerbseinkommen und am Ziel der Sicherung des Lebensstandards im Alter orientiert sind, allerdings durch die (noch erörterten) generellen und gestaffelten Beitragsermäßigungen vermindert und differenziert werden.

Wir wollen uns nun der Frage zuwenden, ob die Einbeziehung der landwirtschaftlichen Unternehmer und deren Ehegatten in die AdL deren Vorsorge- und Absicherungsbedürfnis für das Alter und im Fall von Erwerbsunfähigkeit gerecht wird³⁾. Zunächst sind die Sonderregelungen für die neu in die AdL einbezogenen Versicherten des Beitrittsgebiets darzustellen. Dann ist ist zu fragen, ob das Sicherungskonzept der AdL, insbesondere die Leistungsvoraussetzungen und Leistungshöhe, für den versicherten Personenkreis des Beitrittsgebiets adäquat erscheint. Schließlich ist zu untersuchen, ob und inwieweit durch den Systemwechsel Probleme in Gestalt von Lücken und Brüchen in der Versicherungsbiographie mit nachteiligen Folgen für die soziale Absicherung entstehen können.

4.1 Sonderregelungen für die Versicherten des Beitrittsgebiets

Für die in die AdL einbezogenen Versicherten der NBL sieht der Regierungsentwurf eine Reihe von Sonderregelun-

gen vor, die sicherstellen sollen, daß der "gesetzlich erzwungene Wechsel der Sozialversicherung ... nicht zu Lasten der betroffenen Landwirte" geht (ASEG-E, Begründung, S. 67):

- (1) So wird Landwirten, die beim Inkrafttreten der Reform bereits das 50. Lebensjahr vollendet haben, ein Wahlrecht zwischen einem Verbleib in der GRV und einem Neueintritt in die AdL eingeräumt; außerdem werden bei dieser Gruppe von versicherten älteren Landwirten, die die für eine Rente aus der AdL geforderte Wartezeit von 15 Jahren nicht erfüllen können, Beitragszeiten der GRV leistungs begründend - nicht leistungserhöhend - berücksichtigt.
- (2) Auch im Falle von Erwerbsunfähigkeit werden fehlende Vorversicherungszeiten, sofern sie mit dem Wechsel von der GRV in die AdL im Zusammenhang stehen, durch die bis Ende des Jahres 2000 befristete Anerkennung von entsprechenden Versicherungszeiten der Staatlichen Versicherung der DDR (SVG) und der GRV ausgeglichen, indem die geforderte Wartezeit in diesen Fällen als erfüllt gilt; dabei erfolgt der Schutz bei Erwerbsunfähigkeit allerdings auf dem im Vergleich zur GRV niedrigeren Niveau der AdL.
- (3) Im Falle von Erwerbsunfähigkeit werden darüber hinaus auch Beitragszeiten der GRV leistungserhöhend bei der Rentenberechnung berücksichtigt, sofern die "kleine Wartezeit" in der GRV erfüllt ist, wobei diese Regelung zeitlich befristet wird.
- (4) Auch für versicherungspflichtige Bäuerinnen im Beitrittsgebiet sollen zurückliegende Beiträge des Landwirtes, die dieser nach den Vorschriften der GRV entrichtet hat, als eigene Beiträge zur AdL anerkannt werden, da landwirtschaftlichen Erwerbstätigen im Beitrittsgebiet eine Beitragsentrichtung in die LAH, wie für die Anerkennung von Ehejahren als Beitragsjahren in den ABL erforderlich, nicht möglich war. Voraussetzung hierfür ist allerdings u.a., daß diese Zeiten nicht bereits durch eigene Beiträge der Bäuerin nach den Vorschriften der GRV belegt sind. Infolge der im Vergleich zu den ABL deutlich höheren Erwerbsquote von Frauen in der DDR (1960: 61,9%; 1970: 74,8%; 1980: 78,1%; vgl. Ochs 1990; Berntsen und Bloßfeld, 1993,) wird die Zahl der von dieser Regelung begünstigten Ehegatten voraussichtlich gering sein.

4.2 Die Angemessenheit des Teilsicherungskonzepts

Altersgeld- (und Beitrags-)niveau für die neu in die AdL eintretenden Versicherten in den NBL richten sich nach dem im alten Bundesgebiet angewandten Teilsicherungskonzept, das durch das Leitbild des bäuerlichen Familienbetriebes geprägt ist und von einer Ergänzung der Alterssicherung durch private Vorsorge und/oder durch ein Altenteil ausgeht. Diese Teilsicherungskonzeption würde die andersartigen Notwendigkeiten der sozialen Absicherung eines Großteils der landwirtschaftlich Erwerbstätigen in den NBL verfehlen, da der Genossenschaftsbetrieb die sozialen Funktionen des Familienbetriebes, etwa des Altenteils, an denen die Lei-

3) Die Frage, ob die allgemeinen sozialen Sicherungssysteme der ABL den Bedürfnissen der ehemals und gegenwärtig aktiven landwirtschaftlichen Erwerbstätigen in den NBL entsprechen, bleibt hier ausgeklammert. Sie müßte sich insbesondere dem Problem der Arbeitslosigkeit im ländlichen Raum widmen (vgl. zur besonderen Problematik erwerbsloser Frauen den Beitrag von Fink und Grajewski in diesem Heft); problematisch erscheint auch die soziale Lage älterer, bereits kurze Zeit nach den Einigungsverträgen aus den Betrieben ausgeschiedener älterer Arbeitnehmer aufgrund des damals bestehenden niedrigen Leistungsniveaus.

stungsgestaltung der agrarsozialen Sicherung in den ABL ausgerichtet wurde, nicht übernehmen kann (Scheele, 1991). Zumindest für diesen Personenkreis entspricht daher die Entscheidung, ihn in der GRV als einer Vollsicherung zu belassen, den sozialpolitischen Notwendigkeiten.

Probleme mit dem Teilsicherungskonzept entstehen allerdings nicht nur Angehörigen genossenschaftlicher Organisationsformen, sondern auch den in die AdL einbezogenen Bewirtschaftern neu eingerichteter landwirtschaftlicher Einzelbetriebe und Personengesellschaften. Auch in diesem Falle ist häufig nicht sicher, ob und inwieweit sie mit einem Altenteil oder altenteilsähnlichen Leistungen rechnen können. Dies liegt zum einen an dem vergleichsweise hohen Wiederaufgabe-Risiko der neu eingerichteten Betriebe. Zum anderen ist zu bedenken, daß Altenteilsansprüche im Grunde nur durch die Überlassung bereits aufgebauter landwirtschaftlicher Unternehmen an Nachfolger begründet werden können und diese Voraussetzung vielfach noch nicht gegeben sein wird, sondern bei Hofübergaben in den kommenden Jahren (und Jahrzehnten) die "Aufbauarbeit" noch von der Nachfolgeneration geleistet werden muß. Oder anders gewendet: die Möglichkeit einer lebenslangen Investition in einen Kapitalstock, der spätere Altenteilsleistungen abdeckt, war den Wiedereinrichtern in den NBL nicht gegeben. Hinzu kommt, daß gerade die Betriebe in den NBL zu einem erheblichen Umfang mit Pachtflächen arbeiten, die mit der Hofabgabe zurückgegeben werden und deshalb im Unterschied zu veräußerten oder verpachteten Eigentumsflächen keinen ergänzenden Beitrag zur Alterssicherung erbringen.

Ein Vergleich der unterschiedlichen Sicherungsniveaus in der GRV und der AdL nach der Reform verdeutlicht die Problematik: In den Werten vom 1.1.1994 beträgt das höchste erreichbare Altersgeld der AdL nach 45 Jahren⁴⁾ Beitragsentrichtung in den ABL 924,30 DM, in den NBL dagegen lediglich 668,25 DM. Berücksichtigt man die Abzüge durch die Krankenversicherung der Rentner mit 6,4 %, so liegt die höchste verfügbare Altersrente aus der AdL nach 45 Jahren Beitragsentrichtung bei 856,22 DM bzw. 624,14 DM. Zum Vergleich: Die verfügbare laufende Versicherungsrente der Versicherten in der GRV in den NBL betrug zum 1.7.1993 im Durchschnitt bei Männern 1450.- DM (45,1 Versicherungsjahre), bei Frauen 949.- DM (30,4 Versicherungsjahre; vgl. Berntsen und Bloßfeldt, 1993, Übersicht 4, S. 8). Gemessen am Rentenwert liegt das Leistungsniveau eines in der AdL versicherten Landwirtes in den ABL aber nur bei 46,17 % eines Arbeitnehmers mit Durchschnittsverdienst⁵⁾.

Voraussichtlich wird die Altersgeldhöhe eines in der AdL versicherten Landwirtes aber noch unter den 46,17 % liegen, die der Abstand zwischen allgemeinem Rentenwert und Al-

tersgeldrentenwert beträgt, da im Regelfall von einer deutlich kürzeren anzurechnenden Beitragsdauer als in der GRV auszugehen ist. Überdies hat die veränderte Leistungsberechnung der AdL im Vergleich zur LAH zur Folge, daß eine unter 40 Jahren liegende Beitragsentrichtung eine geringere Leistung als vor der Reform nach sich zieht. Nach altem Recht wurden die ersten 15 Beitragsjahre mit 6,7 %, die folgenden Beitragsjahre nur noch mit 3 % des Altersgeldgrundbetrages rentenwirksam. Das neue Recht sieht dagegen vor, die Altersrenten der AdL wie GRV-Renten linear mit der Versicherungszeit ansteigen zu lassen, wobei diese Linearisierung auf der Grundlage von 40 Jahren Beitragsentrichtung nach altem Recht erfolgt. Um das Altersgeldniveau auf dem bisherigen Stand zu halten, ist daher eine 40jährige Beitragsentrichtung erforderlich. Da mit Vollendung des 65. Lebensjahres Versicherungsfreiheit eintritt, ist daher eine Hofübernahme bis zum 25. Lebensjahr Voraussetzung; ein späterer Eintritt in die AdL führt zu Leistungseinbußen im Vergleich zu den Regelungen vor der Reform.

Die Problematik einer Teilsicherung für die NBL wird für Rentenzugänge in nächster Zeit zusätzlich verschärft, daß das unterschiedliche Einkommensniveau in Ost- und Westdeutschland bei der Festsetzung des in den NBL geltenden Altersgeldniveaus berücksichtigt wird und denselben prozentualen Angleichungssätzen wie in der GRV folgt. Obwohl die Angleichung des ostdeutschen an das westdeutsche Rentenniveau bislang überaus rasch erfolgt ist⁶⁾ - zum 1.1.1994 wurden 75,3 % der westdeutschen Leistungshöhe erreicht -, ist daher zu bedenken, daß für Versicherte der AdL in den NBL in absehbarer Zeit nur sehr geringe Leistungen erreicht werden können, die z.T. die Mindestsicherungsgrenze unterschreiten dürften; dies gilt insbesondere für Renten im Falle vermindelter Erwerbsfähigkeit.

4.3 Kompatibilität der Systeme und Probleme des Systemwechsels

Mit Hilfe der dargestellten Sonderregelungen für die neu in die AdL einbezogenen Versicherten des Beitrittsgebiets sollen zeitliche Lücken und Brüche in der Versicherungsbiographie vermieden werden, die den Betroffenen durch den Systemwechsel entstehen können. Soweit es den Wechsel von der GRV in die AdL anbetrifft, wird dieses Ziel weitgehend erreicht, sieht man einmal von der oben thematisierten Frage ab, ob die Teilsicherungskonzeption der AdL dem Sicherheitsbedürfnis des versicherten Personenkreises überhaupt entspricht. So werden in der SVG zurückgelegte Versicherungszeiten selbst dann berücksichtigt, wenn sie noch keine eigenständigen Leistungen begründen, d.h. wenn die "kleine Wartezeit" der GRV⁷⁾ nicht erfüllt wird. Insbesondere die Regelungen im Fall fehlender Vorversicherungszeiten sind großzügig ausgestaltet und begünstigen die Versicherten der

4) Laut ASRG-E beginnt die Versicherungspflicht in der AdL mit dem 20. und endet mit dem 65. Lebensjahr.

5) Der aktueller Rentenwert/West (Ost) in der GRV beträgt 44,49 (33,34) zum 1.1.1994; Der Rentenwert in der AdL beträgt zu diesem Zeitpunkt 20,54 DM (14,85 DM).

6) Am 1.7.1990, dem Tag der Währungsunion, lag die Relation zwischen den verfügbaren Eckrenten zwischen NBL und ABL noch bei 40,3% (vgl. Berntsen und Bloßfeldt, 1993, Übersicht 3, S. 7)

7) Diese beträgt 60 Monate.

NBL im Vergleich zu Versicherten der ABL bei - auch hier durchaus vorhandenen - ähnlichen Problemkonstellationen.

Gleichwohl ist ein gravierender Mangel der Sonderregelungen darin zu sehen, daß ein Wechsel von der AdL zurück in die GRV nicht berücksichtigt wird, obgleich entsprechende Wanderungen gewiß stattfinden werden. So ist etwa damit zu rechnen, daß ehemalige Angehörige einer LPG wegen des sich fortsetzenden Strukturwandels nur noch für einige Jahre in der Landwirtschaft, z.B. als selbständige Landwirte oder hauptberuflich mitarbeitende Familienarbeitskräfte in einem neu eingerichteten Betrieb, tätig sein werden, so daß ihnen dann wieder ein Wechsel zur GRV bevorsteht. Wanderversicherungsvereinbarungen sind daher in den NBL besonders dringend erforderlich. Die Problematik fehlender Wanderversicherungsvereinbarungen trifft im besonderen Maße Frauen, da diese auch in den NBL häufig unterbrochene Versicherungsbiographien aufweisen (Berntsen und Bloßfeldt, 1993, S. 6). Beispielsweise sind Bäuerinnen in den NBL, die auf einer LPG gearbeitet und dann zusammen mit ihrem Ehemann einen Einzelbetrieb (wieder)errichtet haben, dabei möglicherweise aus der GRV ausgeschieden; nach Inkrafttreten des ASRG werden sie, sofern sie sich in Ausübung ihres Wahlrechts 1995 nicht gegen eine AdL-Mitgliedschaft entscheiden, dort pflichtversichert; möglicherweise werden sie später bei Aufnahme einer abhängigen Beschäftigung wieder in die GRV wechseln. Ein solch heterogener und möglicherweise zeitweise unterbrochener Verlauf der Rentenbiographie macht eine verbesserte Kompatibilität der Alterssicherungssysteme untereinander dringend erforderlich. Auch bei hauptberuflich mitarbeitenden Familienangehörigen können analoge Probleme durch einen Wechsel zwischen den Versicherungen auftreten, da sie in der LAH nur ab dem 20. Lebensjahr und auch dann nur mit halbem Beitrag (und einem entsprechenden halben Altersgeldanspruch) versichert sind. Die von ihnen erworbenen Anwartschaften können weder als Vollsicherung noch als Teilsicherung im Sinne der in der AdL üblichen Definition bezeichnet werden, so daß sie im Falle der o.g. Mobilitätsprozesse ebenfalls Zeiten hinterlassen, in denen nur unzureichende Rentenansprüche erworben wurden.

Trotz der Vielzahl der Ausnahmeregelungen für die NBL gilt zweifellos, daß eine vollständige Kompatibilität der Systeme über Wanderversicherungsvereinbarungen die bessere Lösung wäre. Diese sicherzustellen, würde allerdings eine noch grundlegendere Reform der landwirtschaftlichen Alterssicherung erfordern, als der Entwurf der Bundesregierung dies gegenwärtig vorsieht.

5 Verteilungswirkungen

Für die Beurteilung der durch die weitgehende Finanzierung aus Bundesmitteln hervorgerufenen Verteilungseffekte der agrarsozialen Sicherung in den NBL spielen zwei Aspekte eine Rolle: Einerseits ist es angesichts der vielfältigen sozialen Probleme in allen Bevölkerungsgruppen der NBL kaum zu vertreten, durch eine unveränderte Übertragung des agrarsozialen Sicherungssystems auf ostdeutsche Landwirte diese mit

Vorteilen auszustatten, in deren Genuß andere, möglicherweise von der Umbruchsituation nicht weniger betroffene Personengruppen nicht gelangen. Andererseits ist das Argument nicht ohne weiteres von der Hand zu weisen, daß im Falle einer auch nach der Reform weiterbestehenden Begünstigung westdeutscher Landwirte deren ostdeutsche Kollegen mindestens ebenso günstig zu stellen seien, da letztere sich häufig in einer noch schwierigen wirtschaftlichen Lage befinden. Um diese beiden Aspekte zu verdeutlichen, bedarf es einer Gegenüberstellung der Verteilungseffekte der unterschiedlichen Versicherungsbedingungen in der GRV und im (reformierten) landwirtschaftlichen Alterssicherungssystem. Dabei werden die Beitrags-/Leistungsrelationen von in der AdL versicherten west- und ostdeutschen landwirtschaftlichen Unternehmern mit denjenigen von in der GRV versicherten landwirtschaftlichen Erwerbstätigen der NBL verglichen. Um gleichzeitig die verteilungspolitischen Wirkungen der Reform zu verdeutlichen, soll zunächst auch auf die Relation von Beitrag und Leistungen von westdeutschen Landwirten als Mitgliedern der LAH und von der GRV versicherten landwirtschaftlichen Erwerbstätigen in den NBL nach vor der Reform geltendem Recht eingegangen werden.

5.1 Vorgehensweise beim Vergleich der Alterssicherungssysteme

Um Vergleiche zwischen den o.g. Gruppen durchführen zu können, muß man zunächst die Bundeszuschüsse in Komponenten zerlegen, die unterschiedliche Funktionen ausüben. Zu unterscheiden ist zunächst zwischen Bundesmitteln, die einer generellen Herabsetzung des Alterskassenbeitrags aller Beitragszahler dienen, und solchen, die als gestaffelte Beitragszuschüsse nur einem bestimmten Personenkreis zugute kommen. Ein Teil der zuerst genannten Bundeszuschüsse dient wiederum zur Abdeckung des "strukturell" bedingten Finanzierungsdefizits, das auf das ungünstige Zahlenverhältnis zwischen Beitragszahlern und Altersgeldempfängern zurückzuführen ist⁸⁾. Diese Zuschußkomponente verringert den Alterskassenbeitrag nur soweit, bis das Verhältnis zwischen Beiträgen und Leistungen in der LAH der entsprechenden Relation in der GRV angeglichen ist. Der zweite Teil dieser Bundesmittel führt über diesen Punkt hinaus zu einer generellen Beitragsvergünstigung für die Alterskassenlandwirte im Vergleich zum Beitragsniveau rentenversicherter Arbeitnehmer. Diese Zuschußkomponente kann nicht mehr mit dem Ausgleich struktureller Ungleichgewichte legitimiert werden, sondern dient der intersektoralen Einkommensübertragung. Für ca. die Hälfte der LAH-Landwirte erhöhen sich die hierdurch bewirkten Beitragssparnisse seit 1986 noch um weitere gestaffelte Beitragsermäßigungen aus Bundesmitteln, die durch das 3. ASEG und das SVBEG eingeführt und durch das

⁸⁾ Es darf allerdings nicht übersehen werden, daß das im Vergleich zur GRV ungünstigere Zahlenverhältnis zwischen Beitragszahlern und Leistungsempfängern nicht allein eine Folge des intersektoralen Strukturwandels ist, sondern außerdem durch die unzureichende Einbeziehung der Hofnachfolger in den versicherten Personenkreis bedingt ist.

(1) Geltendes Recht (LAH)						
Für einen Beitrag in Höhe von 291,- DM erhalten Versicherte in der LAH/GRV einen Rentenertrag pro Jahr der Beitragsentrichtung in Höhe von: ²⁾						
	bei Beitragsentrichtung von					
	15 Jahren		30 Jahren		40 Jahren	
	Leistungsberechtigter		Leistungsberechtigter		Leistungsberechtigter	
	verh.	ledig	verh.	ledig	verh.	ledig
LAH [DM]	46,91	31,3	34,01	22,70	30,78	20,54
GRV [DM]	16,31	16,31	16,31	16,31	16,31	16,31
Relation LAH:GRV	1 : 0,35	1 : 0,52	1 : 0,48	1 : 0,72	1 : 0,53	1 : 0,79

(2) Bei Verwirklichung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung³⁾	
Für einen Beitrag in Höhe von 291,- DM erhalten Versicherte in der AdL/GRV einen Rentenertrag - unabhängig vom Familienstand und der Dauer der Beitragsentrichtung - pro Jahr der Beitragsentrichtung in Höhe von:	
AdL [DM]	20,54
GRV [DM]	16,31
Relation AdL:GRV	1 : 0,79

Übersicht 1: Relation zwischen Beiträgen und Leistungen in der Landwirtschaftlichen Altershilfe (LAH), der Alterssicherung der Landwirte (AdL)¹⁾ und der Gesetzlichen Rentenversicherung (GRV) (in Werten vom 01.01.1994)

- 1) Nach dem Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Reform der agrarsozialen Sicherung (Bundestagsdrucksache 12/5700).
- 2) Beispiel: ein verheirateter Leistungsberechtigter erhält nach 30 Jahren Beitragsentrichtung in der LAH ein monatliches Altersgeld in Höhe von $30 \times 34,01 = 1020,30$ DM.
- 3) In Werten vom 01.01.1994, um Vergleiche zu ermöglichen.

Quelle: Eigene Berechnungen

4. ASEG umgestaltet wurden und im Zuge des ASRG erneut verändert werden sollen.

Die Frage, welche jeweiligen Bundesmittelanteile auf die Abdeckung des strukturell bedingten Finanzierungsdefizits und auf die Gewährung von intersektoralen Einkommensübertragungen durch generelle und gestaffelte Beitragsermäßigungen entfallen, läßt sich durch eine Vergleichsrechnung beantworten. Eine Möglichkeit hierzu besteht darin zu fragen, welchen Rentenversicherungsbeitrag (= "Vergleichsbeitrag") ein rentenversicherter Arbeitnehmer entrichten muß, um später eine Rente in Höhe des landwirtschaftlichen Altersgeldes zu erhalten. Eine zweite Vergleichsmöglichkeit ergibt sich durch die Beantwortung der Frage, welche Rentenwerte in GRV und landwirtschaftlicher Alterssicherung für eine Monatsbeitrag in gleicher Höhe erzielt werden (vgl. Hagedorn, 1982).

5.2 Verteilungspolitische Wirkungen der Reform

An direkte Einkommenstransfers, die im Rahmen der Sozialpolitik gewährt werden, wird gewöhnlich die Erwartung ge-

knüpft, daß sie auf die Unterstützung bedürftiger Personen bzw. Familien ausgerichtet und nach deren Bedürftigkeit differenziert sind. Diese Maxime ist in bezug auf die generellen Beitragsermäßigungen in der Altershilfe für Landwirte weitgehend unbeachtet geblieben. Lediglich im Falle der gestaffelten Beitragsermäßigungen seit 1986 ist zumindest der Versuch einer Orientierung an (allerdings unzureichenden) Einkommensmaßstäben unternommen worden, wofür indes nur ein relativ geringer Teil der Bundeszuschüsse vorgesehen ist (1994: 485 von 3909 Mill. DM). Die übrigen Bundesmittel kommen über eine allgemeine Ermäßigung des Alterskassenbeitrags allen LAH-Landwirten gleichermaßen zugute, ohne Differenzierung nach individuellen Bedürftigkeitskriterien. Somit kommen auch diejenigen Landwirte, die ein überdurchschnittliches oder sehr hohes Einkommen erzielen oder auch über erhebliche Vermögenswerte verfügen, quasi automatisch in den Genuß dieser Einkommenserhöhung und genießen gegenüber den Versicherten der GRV beträchtliche Vorteile (vgl. hierzu ausführlich Mehl und Hagedorn, 1992; 1993a, b, c).

Landwirte in den NBL kommen gegenwärtig jedoch nicht in den Genuß dieser Finanzierungsvorteile, da für sie i.d.R. eine Versicherungspflicht im Rahmen der GRV besteht. Betroffen sind diejenigen Personen, die die Voraussetzungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte erfüllen und als Unternehmer in der landwirtschaftlichen Krankenversicherung versichert sind (vgl. Soziale Sicherheit in der Landwirtschaft (1992), Nr. 2, S. 142-149)⁹⁾. Unabhängig von der Höhe ihres tatsächlichen Arbeitseinkommens zahlen ostdeutsche Landwirte zumeist einen Regelbeitrag¹⁰⁾, der sich aus der Bezugsgröße nach § 18 SGB IV und dem jeweils geltenden Beitragssatz der GRV ergibt (für 1994: 591,36 DM/Monat).

Der ASRG-E enthält kostendämpfende und damit systemstabilisierende Regelungen im Leistungsbereich, die zugleich den Umfang der über die AdL verabreichten intersektoralen Einkommenstransfers verringern: Hierzu trägt erstens die vorgesehene Linearisierung der Rentenberechnung bei; zweitens wirkt auch die Abschaffung des Verheirateten-Zuschlags senkend auf die Leistungsausgaben für Neuzugänge der AdL. Ein Vergleich von Beitrag und Leistung zwischen altem und neuem Recht, bezogen auf die Datenbasis von 1994 (erstes Halbjahr), macht diese Entwicklung augenfällig (vgl. Übersicht 1).

Ein in der AdL Versicherter erhält nunmehr einheitlich pro Beitragsjahr einen allgemeinen Rentenwert von 20,54 DM und zwar unabhängig von Familienstand und Dauer der Beitragsentrichtung, d.h. die in Übersicht 1 dargelegte größere Vorteilhaftigkeit verheirateter Leistungsberechtigter und kürzerer Beitragsentrichtung wird durch das neue Leistungsrecht aufgehoben (vgl. Übersicht 1, rechter Teil). Der Vergleich mit demjenigen Rentenwert, den Versicherte nach altem Recht in der LAH erzielen (vgl. Übersicht 1, linker Teil), verdeutlicht die Verschlechterung der relativen Vorzüglichkeit

9) Hierdurch werden insbesondere Nebenerwerbslandwirte, für die eine andere gesetzliche Krankenversicherung vorrangig ist, von der Versicherungspflicht in der LAH ausgeschlossen, da sie sonst zweimal der Beitragspflicht in derselben Versicherung unterliegen. Für vergleichbare westdeutsche Nebenerwerbslandwirte besteht allerdings eine solche "Doppelversicherungspflicht".

10) Innerhalb der ersten drei Jahre nach Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit als landwirtschaftlicher Unternehmer kann aber auch nur der halbe Regelbeitrag entrichtet werden, dies ebenfalls ohne Nachweis des tatsächlichen Arbeitseinkommens (ab 1.1.1994: 290,68 DM/Monat). Wollen die Versicherten einen einkommensgerechten Beitrag zahlen, der höher oder niedriger sein kann als der (halbe) Regelbeitrag, so müssen sie ihr Arbeitseinkommen (Gewinn aus einer versicherungspflichtigen Tätigkeit nach § 15 SGB IV) offenlegen. Wegen der Schwierigkeiten und der Bearbeitungsdauer eines solchen Einkommensnachweises werden einkommensgerechte Beiträge auf absehbare Zeit wohl kaum eine Rolle spielen. Wegen mangelnder Information ist offenbar eine Beitragshalbung die Ausnahme. Daher ist von einem vollen Regelbeitrag als Normalfall auszugehen.

der AdL gegenüber dem bisherigen Recht der LAH; dort bewegte sich der Rentenwert je nach Familienstand und Dauer der Beitragsentrichtung zwischen 46,91 DM (verheirateter Leistungsberechtigter, 15 Jahre Beitragsentrichtung) und 20,54 DM (lediger Leistungsberechtigter, 40 Jahre Beitragsentrichtung). Die Monatsrente für einen in der GRV versicherten Arbeitnehmer, der einen Rentenversicherungsbeitrag ebenfalls in Höhe von 291,- DM entrichtet, bleibt dagegen konstant bei 16,31 DM, d.h. der Rentenwert pro Beitragsjahr variiert nicht¹¹⁾. Im Ergebnis werden daher für die überwiegende Zahl der Mitglieder der AdL, für die das neue Recht angewendet wird und die weder unter die Übergangsregelungen fallen noch die Zurechnung von Anwartschaften aus vergangenen Ehejahren als Beitragsjahre erhalten, die Vorteile im Beitragsleistungs-Verhältnis der LAH im Vergleich zur GRV erheblich reduziert. Diese systemstabilisierend wirkenden Ausgabeneinsparungen führen zu einer deutlich abnehmenden Vorteilhaftigkeit und Attraktivität des Systems. Da allerdings auch nach der Reform gestaffelte Beitragszuschüsse nach einer veränderten Bemessungsgrundlage, aber für einen voraussichtlich vergrößerten Kreis von Zuschußberechtigten und in dem in Übersicht 2 (rechter Teil) dargestellten Umfang erfolgen, ist die sektorspezifische Alterssicherung weiterhin insbesondere für die Personen vorteilhaft, die gestaffelte Beitragszuschüsse erhalten. Unter dem Gesichtspunkt der Chancengleichheit der Betriebsformen erscheint die vorgesehene differenzierende Einbeziehung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigen in den NBL in die AdL problematisch: Die Ausklammerung der in juristischen Personen tätigen Mitglieder sowie der landwirtschaftlichen Arbeitnehmer aus den generell und gestaffelt gewährten Vergünstigungen des Systems stellt zweifellos eine Ungleichbehandlung und eine Beeinträchtigung der propagierten Chancengleichheit dar.

In diesem Zusammenhang muß auch auf einen Kernbereich des Regierungsentwurfs, die Einführung einer eigenständigen Versicherungspflicht für den Ehegatten des landwirtschaftlichen Unternehmers¹²⁾, eingegangen werden, weil diese Regelung zugleich das Problem einer ungleichen Verteilung der Bundeszuschüsse zur LSV zwischen der ost- und westdeutschen Landwirtschaft verschärft.

11) Ein Beitrag zur Rentenversicherung in Höhe von 291,- DM entspricht, legt man den aktuellen Beitragssatz von 19,2 % zugrunde, einem Monateinkommen von 1515,63 DM; dieses wiederum entspricht, bezogen auf das geschätzte durchschnittliche Bruttoarbeits-einkommen von 1994 in Höhe von 4135,45 DM (=Wert für 1993 + 3 %), 0,3666 Entgeltpunkten in der GRV, die multipliziert mit dem aktuellen Rentenwert von 44,49 DM den Rentenwert von 16,31 DM ergeben.

12) Da dies zumeist die Bäuerin betrifft, wird im folgenden vereinfachend von der eigenständigen Sicherung der Bäuerin gesprochen; in den wenigen Fällen, in denen der weibliche Ehepartner als landwirtschaftlicher Unternehmer im Sinne des GAL fungiert, gelten die Ausführungen analog.

geltendes Recht (LAH)				
Zahl der Beitrags- bzw. Versicherungsjahre	Ø 30	15	40	
Landwirte in Westdeutschland ...				
Zuschuß-klasse	Beitrag (DM/Monat)	... erhalten für 1 DM/Monat Beitrag ein Verheiratetenaltersgeld (Ledigenaltersgeld) von ... DM/Monat		
1	58	0,59 (0,39)	0,81 (0,54)	0,53 (0,35)
2	58	0,59 (0,39)	0,81 (0,54)	0,53 (0,35)
3	58	0,59 (0,39)	0,81 (0,54)	0,53 (0,35)
4	58	0,59 (0,39)	0,81 (0,54)	0,53 (0,35)
5	68	0,50 (0,33)	0,69 (0,46)	0,45 (0,30)
6	105	0,32 (0,22)	0,45 (0,30)	0,29 (0,20)
7	133	0,26 (0,17)	0,35 (0,24)	0,23 (0,15)
8	142	0,24 (0,16)	0,33 (0,22)	0,22 (0,14)
9	151	0,23 (0,15)	0,31 (0,21)	0,20 (0,14)
10	161	0,21 (0,14)	0,29 (0,19)	0,19 (0,13)
11	179	0,19 (0,13)	0,26 (0,17)	0,17 (0,11)
Regelbeitrag	291	0,12 (0,08)	0,16 (0,11)	0,11 (0,07)

nach Reform (AdL)		
Versicherte in der AdL		
Zuschuß-klasse	Beitrag ²⁾ (DM/Monat)	... erhalten für 1 DM/Monat Beitrag eine Versichertenrente von ... DM/Monat
Mindestbeitrag ³⁾	58	0,35
	.	.
	.	.
	.	.
insgesamt	.	.
25 Zuschuß- klassen	.	.
	.	.
	.	.
Regelbeitrag	291	0,07

Landwirte in Ostdeutschland (vor Reform)/ Versicherte in der GRV		
Beitragsoptionen	Beitrag (DM/Monat)	... erhalten für 1 DM/Monat Beitrag eine Versichertenrente von ... DM/Monat
Voller Regelbeitrag (vor Reform)	591,36	einheitlich 0,06
Halber Regelbeitrag (vor Reform)	290,68	
Einkommensgerechter Beitrag	individuell bemessen	

Übersicht 2: Verhältnis zwischen Altersgeld bzw. Versichertenrente und Alterskassen- bzw. Rentenversicherungsbeitrag nach geltendem Recht (LAH) und nach dem Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Reform der agrarsozialen Sicherung¹⁾ (AdL) - Werte für 1994

1) Bundestagsdrucksache 12/5700.

2) Beitrag und Leistung in den NBL werden entsprechend dem Einkommensniveau in den neuen im Verhältnis zu den alten Bundesländern festgelegt; zum 01.01.94 würde der Regelbeitrag (Ost) bei 219,- DM, der Mindestbeitrag bei 44,- DM liegen; die Relation von Beitrag und Leistung bleibt unverändert.

3) Der Mindestbeitrag beträgt 20 % des Regelbeitrags.

Quelle: Eigene Berechnungen

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung sieht vor, alle Bäuerinnen, die bei Inkrafttreten der Reform noch nicht das 65. Lebensjahr vollendet haben, wie landwirtschaftliche Unternehmer in der AdL zu versichern. Der zentrale Punkt hierbei betrifft die Ausgestaltung der Rentenansprüche, die insbesondere ältere Bäuerinnen bevorzugt, die wegen fortgeschrittenen Lebensalters durch eigene Beiträge nur noch geringe eigene Anwartschaften aufbauen können (vgl. Mehl und Hagedorn, 1993c). Der Bäuerin werden die von ihrem Ehemann während der Ehezeit erworbenen Beitragszeiten ohne Nachentrichtung von Beiträgen als eigene Beitragsjahre angerechnet werden, sofern dieser als landwirtschaftlicher Unternehmer in der LAH versichert war. Die Zuspaltung von Anwartschaften kann Rentenansprüche in beträchtlicher Höhe verursachen¹³⁾.

In verteilungspolitischer Hinsicht ist die Zuspaltungsregelung deshalb zentral, weil durch sie in intrasektoraler Hinsicht über Bevorteilung und Benachteiligung durch die Reform entschieden wird; die Verteilungsposition des einzelnen Landwirtes wird bestimmt über die Merkmale Familienstand, Ehedauer und Alter: Gewinner der Reform sind dabei langjährig in der LAH versicherte und dabei gleichzeitig verheiratete landwirtschaftliche Unternehmer, deren Altersgeldzugang in Kürze bevorsteht, weil sie zum einen von den langsamen Übergangsregelungen vom alten zum neuen Recht profitieren und zweitens am meisten von der oben erläuterten Zuspaltung von Ehejahren als Beitragsjahren Vorteile ziehen¹⁴⁾. Nachteile entstehen dagegen jüngeren Landwirten, die erst kurze Zeit Mitglied der LAH waren, oder erst in der Zukunft Mitglied der AdL werden, weil sie am Übergangsrecht und an der Zuspaltungsregelung kaum teilhaben werden, die dadurch geschaffenen Ansprüche aber in der Zukunft über ihre Beiträge mitfinanzieren müssen.

Die Ausführungen zu den Nachteilen, die jüngeren Landwirten aus der Reform entstehen, gelten in der Regel auch für landwirtschaftliche Unternehmer im Beitrittsgebiet: Ihre Ehegatten erhalten nur wenige oder keine Zuspaltung von Altersgeldanwartschaften aus vergangenen Ehejahren, ihre 'Beitragsrendite' ist wegen des Wegfalls des Verheiratenaltersgeldes und - bei weniger als 40 Beitragsjahren - auch wegen der Linearisierung der Altersgeldstaffelung deutlich schlechter als vor der Reform und nähert sich insbesondere in Fällen, in denen keine gestaffelten Beitragszuschüsse gewährt werden, der Beitrags-Leistungs-Relation der gesetzlichen Rentenversicherung an (s.o.). Die Prognose der zukünftigen Beitragsbelastung fällt zudem ungünstig aus, weil die hohen Anwartschaften der Bäuerinnensicherung, die in der Zukunft eingelöst werden, und großzügige Übergangsregelungen finanziert werden müssen. Die Betriebe in Ostdeutschland finden sich daher in zweifacher Hinsicht auf der 'Verliererseite' der Reform: Einmal bleiben landwirtschaftliche Erwerbstätige, die in Betrieben in der Form juristischer Personen wirtschaften, weiterhin von den über die AdL verteilten Einkommenstransfers ausgeschlossen. Zweitens werden zwar ostdeutsche landwirtschaftliche Unternehmer und deren Ehegatten, die in der AdL pflichtversichert sind, besser gestellt als die zuletzt ge-

nannte Gruppe, zählen jedoch ebenfalls nicht zu den Begünstigten der lukrativen Zuspaltungsregelung und der großzügigen Übergangsbestimmungen vom alten zum neuen Recht. Insgesamt zielt der ASRG-E, u.a. über zusätzliche Ehegattenbeiträge, auf eine kurzfristige Beitragsstabilisierung ab, die jedoch, weil sie ungefähr bis zur Jahrtausendwende zusätzliche Ansprüche zuteilt, die später eingelöst werden müssen, mittel- und langfristig betrachtet den Fortbestand eines sektoralen landwirtschaftlichen Alterssicherungssystems gefährden kann (vgl. hierzu ausführlich Mehl und Hagedorn, 1993c).

Infolge der geschilderten, insbesondere intertemporalen Verteilung der Vor- und Nachteile der Neuregelung und der zu erwartenden geringen Anzahl der in der AdL Versicherten im Beitrittsgebiet werden die NBL nur in geringem Maße an den Bundeszuschüssen zur LSV teilhaben. Dies hängt weniger damit zusammen, daß im Rahmen des Generationenvertrags bei der Neueinführung einer Alterssicherung naturgemäß zunächst mehr Beitragszahler als Rentner vorhanden sind¹⁵⁾. Vielmehr ist dies eine Konsequenz der spezifischen Agrarstruktur des Beitrittsgebiets; infolgedessen ist die ungleiche Teilhabe an den LSV-Bundeszuschüssen vermutlich dauerhafter Natur. Insofern sind die Mehrausgaben, die im finanziellen Teil des ASRG-E und der mittelfristigen Finanzplanung des Bundes für die LSV ausgewiesen sind, verteilungspolitisch brisant¹⁶⁾. Da die Mehraufwendungen für das ASRG von

13) Die Zuspaltung von Rentenanswartschaften aus vergangenen Ehejahren erfolgt für die Zugänge ab 1997 zu 100 %. Bei einem Rentenzugang in den Jahren 1995 und 1996 werden die Beitragszeiten des Ehegatten zu 60 bzw. 80 % berücksichtigt. Keine Zuspaltung von Anwartschaften erhalten Bäuerinnen, die bei Inkrafttreten der Reform bereits das 65. Lebensjahr erreicht haben und damit nicht mehr in die AdL aufgenommen werden. Eine Ausnahme bilden diejenigen Bäuerinnen, die bereits bei Inkrafttreten der Reform erwerbsunfähig sind; sie erhalten ohne Beitragsentrichtung eine eigene Rente wegen Erwerbsunfähigkeit.

14) Sehr gut gestellt werden beispielsweise Ehepaare, die 1997 beide das 65. Lebensjahr vollenden und 1957 bereits miteinander verheiratet waren, wobei ein Ehegatte zum 1.10.1957 als landwirtschaftlicher Unternehmer in die neugegründete LAH eingetreten ist (Fall 1). Tritt der Ehegatte des landwirtschaftlichen Unternehmers ab dem 1.1.1995 in die AdL ein, hat er/sie bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres Beiträge zu entrichten. Das Geburtsdatum 1.10.1932 vorausgesetzt, müssen dann lediglich für 2 Jahre und 9 Monate Beiträge entrichtet werden, damit die rückwärtigen Anwartschaften aus den Ehejahren zu 100 % angerechnet werden; beide Eheleute erhalten dann eine Altersrente in Höhe von $40 \times 20,54 = 821,60$ DM; der alleinige Anspruch des landwirtschaftlichen Unternehmers nach altem Recht würde demgegenüber 1231,48 DM betragen (vgl. Mehl und Hagedorn, 1993c).

15) Auch, weil die 'alte Last' nicht einbezogen, sondern in der GRV verbleibt.

16) Diese Mehrausgaben belaufen sich 1995, d.h. im ersten Jahr nach der Reform, auf 452 Mill. DM und steigen 1997 bereits auf 567 Mill. DM. Auch infolge gleichzeitiger Kürzungen der Ausgaben im Be-

Seiten der politisch Verantwortlichen auch als Ersatz für das EG-rechtlich geforderte Auslaufen des sozio-strukturellen Einkommensausgleichs (ABL) bzw. der betrieblichen Anpassungshilfe (NBL) deklariert worden sind, wurden insbesondere von Seiten Brandenburgs Kompensationen gefordert, die sich auf die Übernahme von Altlasten der LUV im Beitrittsgebiet durch den Bund konzentrieren (Agra-Europe 1993a, S. 11). Abgesehen davon, daß ein Vergleich der Belastungssituation der ostdeutschen Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften (LBG) mit der westdeutschen LBGen zugunsten der erstgenannten ausfällt (vgl. Lehle et al., 1992, S. 38) und sich eine Kompensationserfordernis aus Bundesmitteln daher weder ableiten noch begründen läßt¹⁷⁾, dürften die gegenwärtigen finanzpolitischen Rahmenbedingungen hierfür keinen Realisierungsspielraum bieten.

6 Auswirkungen auf die Agrarstruktur

Die Agrarstrukturentwicklung und auch der Wandel der Agrarverfassung in den NBL werden durch politische Entscheidungen zur agrarsozialen Sicherung mitbeeinflusst, wenn - wie in den vorangegangenen Ausführungen wiederholt aufgezeigt - landwirtschaftlich Erwerbstätige in Betrieben unterschiedlicher Organisationsform und Größe ungleich behandelt werden. Diese Verzerrung der Anreizstrukturen erfolgt durch die AdL nach deren Übertragung auf die NBL z.B. dadurch, daß Angehörige von Genossenschaften und landwirtschaftliche Arbeitnehmer unabhängig von der Organisationsform der Unternehmen dem ungünstigeren BeitragsLeistungs-Verhältnis der GRV unterliegen, was aus betriebswirtschaftlicher Sicht nichts anderes als eine indirekte Verteuerung der Arbeitskraft im Vergleich zu der der AdL-Landwirte bedeutet. In dieselbe Richtung wirkt die Tatsache, daß selbstständige Landwirte und deren hauptberuflich mitarbeitende Familienangehörige in der LKV, Genossenschaftsmitglieder und Arbeitnehmer dagegen in einer anderen gesetzlichen Krankenkasse versichert sind und infolgedessen höhere Beiträge entrichten müssen.

reich der Gemeinschaftsaufgabe 'Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes' würde der Anteil der Ausgaben für die LSV innerhalb des BML-Haushalts den Zahlen der mittelfristigen Finanzplanung zufolge auf 64,1 % im Jahr 1997 (1992: 44,3 %) steigen. In absoluten Zahlen ausgedrückt würden die Aufwendungen für die LSV bis 1997 8,4 Mrd. DM (1992: 6,4 Mrd. DM) erfordern, wobei dieser Steigerung um 31,5 % im gleichen Zeitraum Ausgabenkürzungen um insgesamt 9,2 % in den übrigen Bereichen des BML-Etats gegenüberstehen.

- 17) Auf eine vergleichsweise günstige Finanzsituation der LBG Berlin deutet auch der Umstand hin, daß dort der durchschnittliche Jahresarbeitsverdienst, der als Bemessungsgrundlage der Unfallrenten für landwirtschaftliche Unternehmer und dessen Ehegatten dient, mit 19188 DM um rund 4 % über die in den westdeutschen LBGen geltenden durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienste angehoben wurde (Sicher Leben, 1993, S. 6). Diese - ganz zweifellos dem besonderen sozialen Schutzbedürfnis des versicherten Personenkreises Rechnung tragende Regelung - unterscheidet sich stark von der sonstigen Festlegung ost- und westdeutscher Leistungsniveaus.

Ein weiteres, im Bereich der Struktureffekte anzuedelndes Problem bildet die Hofabgabeklausel (vgl. Hagedorn, 1981a), die nach wie vor als das "Kernstück der agrarstrukturpolitischen Zielsetzung der Altershilfe" (so Stumpf, 1992, S. 174) bezeichnet wird und als ein Legitimationsargument für den hohen Bundesmittelanteil dient (vgl. Giese, 1992, S. 195). Bei Lichte betrachtet ergibt die Beibehaltung der - durch zahlreiche Änderungen im ASRG-E ohnehin bereits stark aufgeweichten - Hofabgabeklausel und erst recht ihre Übertragung auf die spezifischen Verhältnisse der NBL wenig Sinn. Denkbar ist beispielsweise, daß im Falle der Wiedereinrichter oft kein junger Betriebsleiter zur Verfügung steht, dessen Status als Hofnachfolger schon lange feststeht, sondern dem Betroffenen die notwendige Zeit zur Suche eines Nachfolgers eingeräumt werden muß. Aber auch wenn dieser feststeht, so ist er vielleicht noch für die Übernahme des Betriebs zu jung, mit der Ausbildung noch nicht fertig oder muß eine landwirtschaftsbezogene Ausbildung nachholen. Auch ist älteren Wiedereinrichtern ohne Hofnachfolger eine Auflösung ihres Betriebes anstelle der Abgabe in der Regel nicht zuzumuten, weil die noch nicht lange zurückliegenden Investitionen zur Wiedereinrichtung sich noch nicht amortisiert haben und entwertet werden würden. Außerdem sind sie möglicherweise auf ein Zusatzeinkommen zur Rente angewiesen. Im übrigen stellt sich die Frage, was die erklärterweise auf eine Verbesserung der Agrarstruktur ausgerichtete Hofabgabeklausel noch bewirken soll, wenn sie auf die in den NBL vergleichsweise zahlreich anzutreffenden Betriebe mit erheblicher Größe angewandt wird.

7 Schlußfolgerungen

Der Beitritt der NBL zur Bundesrepublik und die sich daraus ergebende Notwendigkeit der Übertragung der agrarsozialen Sicherungssysteme der Bundesrepublik haben deren sektorspezifische Ausgestaltung unter zusätzlichen Legitimations- und potentiellen Anpassungsdruck geraten lassen. Das spezifische Handlungsdilemma der politischen Entscheidungsträger wurde in Abschnitt 2 in drei Handlungsoptionen gefaßt, wobei der Regierungsentwurf als Mischform der Optionen (b) und (c) zu charakterisieren ist: Zum einen wurde das westdeutsche System auf die Bewirtschafter ostdeutscher Familienbetriebe und Mitunternehmer in Personengesellschaften übertragen, gleichzeitig wurden die inter- und intrasektoralen Verteilungswirkungen der AdL zwar verändert, die einkommenspolitischen Zielsetzungen aber grundsätzlich beibehalten.

Die durch den Gesetzentwurf vorgeschlagene Lösung, die sektorspezifischen Einrichtungen der sozialen Sicherung nur auf diejenigen landwirtschaftlichen Unternehmen des Beitrittsgebiets zu übertragen, die denen der Alt-Bundesländer entsprechen, für die diese Systeme konzipiert worden sind, und Beschäftigte in anderen Unternehmensformen im Beitrittsgebiet den allgemeinen Systemen der sozialen Sicherung zuzuordnen, ist zweifellos einerseits sachgerecht, birgt aber andererseits Konfliktpotential. Den Bedürfnissen der nicht als selbstständige Unternehmer agierenden Erwerbstätigen in

den Nachfolgeunternehmen der LPGen wird sicherlich durch die Vollsicherung der GRV weit eher entsprochen als durch die Teilsicherungskonzeption, die weiterhin die Grundlage der Alterssicherung der Landwirte bildet. Allerdings ist die Angemessenheit des Teilsicherungskonzepts auch für die in die AdL einbezogenen Wiedereinrichter von Einzelbetrieben zweifelhaft, weil diese nicht verlässlich mit Altenteilsleistungen der nachfolgenden Generation rechnen können. Weitere, nur teilweise gelöste Problempunkte ist die wegen der transformationsbedingten Mobilitätsprozesse dringende Notwendigkeit der Einführung von Wanderversicherungsvereinbarungen; zwar enthält der Gesetzentwurf eine Reihe diesbezüglicher Sonderregelungen für die Versicherten des Beitrittsgebiets, die jedoch beispielsweise dem zu erwartenden Wiederaufgaberrisiko von Neu- und Wiedereinrichtern landwirtschaftlicher Betriebe und dem dadurch veranlaßten Wechsel in die GRV nicht Rechnung tragen.

Der Ausschluß einer großen Zahl landwirtschaftlicher Betriebe von Einkommenstransfers in beträchtlichem Ausmaß, die auch nach dem neuen System der AdL erfolgen, läuft der proklamierten Chancengleichheit der unterschiedlichen Organisationsformen der Betriebe im Beitrittsgebiet klar zuwider. Die Betriebe in den NBL finden sich dabei in zweifacher Hinsicht auf der 'Verliererseite' der Reform: Einmal sind landwirtschaftliche Erwerbstätige, die in Betrieben in der Form juristischer Personen wirtschaften, nach wie vor von den über die AdL verabreichten Einkommenstransfers ausgeschlossen. Zweitens werden zwar ostdeutsche landwirtschaftliche Unternehmer und deren Ehegatten, die in der AdL pflichtversichert sind, besser gestellt als die zuletzt genannte Gruppe, zählen jedoch ebenfalls nicht zu den Begünstigten der lukrativen Zuspaltungsregelung und der großzügigen Übergangsbestimmungen vom alten zum neuen Recht. Auch nach der Umgestaltung des Systems besteht ein verteilungspolitischer Unterschied zwischen ABL und NBL, der sich durch die Finanzierung der für die Reform zusätzlich erforderlichen Bundeszuschüsse aus Mitteln des sozio-strukturellen Einkommensausgleichs und der betrieblichen Anpassungshilfe verschärft und darüber hinaus von dauerhafter Natur sein dürfte: Einmal, weil die ungleiche Verteilung der Bundeszuschüsse strukturelle Ursachen hat, und zweitens, weil deren Einsatz in einem Alterssicherungssystem deren langfristige Festlegung impliziert.

Diese Konfliktkonstellation resultiert aus der den Regierungsentwurf eines ASRG durchgehend charakterisierenden politisch gewollten Verschonung altersgeldnaher Jahrgänge von Reformlasten. Der Reformentwurf stellt eine auf kurzfristige Beitragsstabilisierung abzielende Novellierung dar, die die politische Akzeptanz von Änderungen, die die Verteilungsvorteile der Landwirtschaft in diesem Bereich abbauen, durch eine "Gegenwartsverschonung" beschafft: Der gegenwärtigen Generation werden noch erhebliche Vergünstigungen gesichert bzw. zusätzlich zugeteilt, während nachfolgende Generationen die dadurch entstehenden Belastungen mitfinanzieren und sich ferner auf eine Reduzierung der günstigen Beitrags-Leistungs-Relation einstellen müssen. Daß zu diesen

nachfolgenden Generationen auch die neu in die AdL eintretenden Versicherten des Beitrittsgebiets gehören, erschwert jedoch die politische Durchsetzung dieser Vorschläge: Aus der politikwissenschaftlichen Policy-Forschung ist bekannt, daß formale Aspekte einer politischen Maßnahme wesentlich dazu beitragen können, die Wirkungen von Maßnahmen zu erhöhen oder abzuschwächen und dadurch Widerstände gegen politische Regelungsvorschläge zu verstärken oder zu mildern. Bei umlagefinanzierten Systemen zählt auch Alterssicherungspolitik zur Umverteilungspolitik: Indem die junge Generation Beiträge bezahlt, finanziert sie die Leistungen an Alte, Hinterbliebene und an Menschen, die in ihrer Erwerbsfähigkeit eingeschränkt sind; i.d.R. verläuft der politische Prozeß bei solchen Umverteilungspolitiken nicht harmonisch und konsensual, sondern konfliktreich und polarisiert (Windhoff-Héritier, 1987, S. 22-27; S. 47-57). Die Politik der Gegenwartsverschonung entspricht genau diesem Konzept: Die kurzfristigen Vorteile der Neuregelung des ASRG, insbesondere die Absicherung der Bäuerin und die Beitragsstabilisierung, standen im Vordergrund von Reformmarketing und öffentlicher Debatte und schwächten die politische Brisanz der mittel- und langfristigen Reformwirkungen ab. Da sich allerdings die Benachteiligungen der Reform im Zusammenhang mit der Übertragungsproblematik auf die NBL nicht allein intertemporal, sondern auch regional konzentrieren, wird die aus der formalen Politikgestaltung resultierende Schwächung der Organisationsfähigkeit der negativ Betroffenen der Reform ausgeglichen. Von ausschlaggebender Bedeutung für die weitere Entwicklung kann dies dadurch werden, daß der Entwurf, um realisiert zu werden, der Zustimmung des Bundesrates bedarf. Insofern erscheinen Verlauf und Ausgang der parlamentarischen Beratungen offen.

Zusammenfassung

Gegenstand der Untersuchung ist ein Gesetzentwurf der Bundesregierung, der gegenwärtig parlamentarisch beraten wird und der u.a. die Übertragung des (reformierten) landwirtschaftlichen Alterssicherungssystems auf das Beitrittsgebiet enthält, das als einziges Sozialversicherungssystem der Bundesrepublik bislang nicht in den neuen Bundesländer eingeführt worden ist. Der Beitrag befaßt sich mit den Teilen des Regierungsentwurfs, die die Überleitung des landwirtschaftlichen Alterssicherungssystems betreffen und untersucht die durch ihn voraussichtlich hervorgerufenen sozial- und verteilungspolitischen und agrarstrukturellen Auswirkungen. Die Ergebnisse machen deutlich, daß die Übertragung der Teilsicherungskonzeption auf die Versicherten in den Neuen Bundesländern (NBL) nur zum Teil deren spezifische Sicherheitsbedürfnisse erfüllt und insbesondere ihr Wechsel in dieses Sicherungssystem trotz einer Reihe von Sonderregelungen negative Folgen für sie haben kann. Problematisch erscheinen auch die verteilungspolitischen Auswirkungen des Konzepts: zum einen impliziert die weiterhin verfolgte einkommenspolitische Zielsetzung der Alterssicherung der Landwirte (AdL), daß Betriebe in den NBL, die in der Form juristischer Personen geführt werden, benachteiligt werden; zweitens haben

auch die neu in die AdL einbezogenen Versicherten der NBL wegen der politischen Ökonomie des Entwurfs kaum Anteil an den vorteilhaften Neuregelungen des Entwurfs. Vor dem Hintergrund der inter- und intrasektoralen Ungleichbehandlungen und der hervorgerufenen Verteilungskonflikte wird für eine umfassendere Reform plädiert, die die sektorspezifische Vorzugbehandlung der in der AdL versicherten landwirtschaftlichen Unternehmer gegenüber anderen in der Gesetzlichen Rentenversicherung versicherten Personengruppen beendet und die Relation von Beiträgen und Leistungen in der landwirtschaftlichen und der allgemeinen Alterssicherung in Übereinstimmung bringt. Vor diesem Hintergrund wäre auch die bislang unzureichende Kompatibilität der Systeme leicht über Wanderversicherungsvereinbarungen zu lösen.

Transforming the old-age insurance system for farmers in the new federal states of germany by the Federal Government's concept for further development of the social security system for farmers

The Federal Government of Germany has presented a bill to reorganize the social security system for farmers, i.e. the old-age insurance, and to introduce this system in the New Federal States. This article deals with the prospective impacts of this plan on social security matters of the additionally insured persons in the New Federal States, and with the financial and distributive effects of the reform. The analysis shows that this way of transferring the (reformed) system cannot be expected to be a successful solution in all parts. On the one hand the system originally was set up for providing social security for self-employed farmers in West Germany; first it seems questionable, whether this scheme is applicable to the special situation and particular social security demands of the farm population in the New Länder and second, in spite of some special regulations, the enduring incompatibility of the differences between old-age insurance schemes of farmers and non-farmers will cause problems for people changing systems. On the other hand, the agricultural system has moved towards one of the most important instruments of agricultural income policy on the national level. A comparison between social security contributions paid in the general system and contributions paid by farmers, regarding both the existing and in the reformed agricultural system according to the Federal Governments bill shows, that most of the public funds support still is used for reasons of income support. Thus, acceptance of the bill would mean to create further disparities between New and Old Federal States in two ways: first, it would exclude many registered cooperatives and corporations from subsidies of considerable importance, and secondly, nearly all advantages of the new system would concentrate on farmers in the Old Federal States. The only way to avoid disparities, other conflicts and problems of incompatibility is to separate agricultural policy from social security policy and to reform the farmers' pension system by following the principles of the general system of old-age insurance in Germany.

Literatur

Agra-Europe 32 (1991), Nr. 26, Länderberichte, S. 26f. (Landwirtschaftliche Alterssicherung zum 1. Januar 1992 einführen).

Agra-Europe 34 (1993), Nr. 38, Länderberichte, S. 11f. (Brandenburg begründet ablehnende Haltung zur Agrarsozialreform).

Agrarbericht der Bundesregierung, verschiedene Jahrgänge.

Berntsen, Roland und Doreen Bloßfeldt: Rentenversicherungsbericht 1993. Langwieriger Angleichungsprozeß. Bundesarbeitsblatt (1993), H. 10, S. 5-16.

Bundesarbeitsblatt, verschiedene Jahrgänge.

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung (Hrsg.): Rentenreform '92. Bonn 1990.

Gesetzentwurf der Bundesregierung: Entwurf eines Gesetzes zur Reform der agrarsozialen Sicherung (Agrarsozialreformgesetz 1995 - ARSG 1995). Bundestagsdrucksache 12/5700.

Gesetz über die die Sozialversicherung - Sozialversicherungsgesetz (SVG) - vom 28.6.1990. BGBl I 1990, S. 486.

Giese, Helmut: Beitrags- und Leistungshöhe in der Landwirtschaftlichen Altershilfe (LAH) - Vergleiche mit der gesetzlichen Rentenversicherung. Soziale Sicherheit in der Landwirtschaft (1992), H. 2, S. 195-201.

Hagedorn, Konrad: Die Hofabgabeklausel in der Altershilfe für Landwirte. Agrarrecht 11 (1981), H. 1, S. 7-10.

Hagedorn, Konrad: Agrarsozialpolitik in der Bundesrepublik Deutschland. Kritik und Alternativmodelle zur Alterssicherung in der Landwirtschaft. Beiträge zur Sozialpolitik und zum Sozialrecht, Bd.1. Berlin: Erich Schmidt, 1982.

Hagedorn, Konrad: Das Institutionenproblem in der agrarökonomischen Politikforschung. Habilitationsschrift, Braunschweig 1989.

Lehle, Klaus: Soziale Sicherung für die in der Landwirtschaft der DDR Tätigen. In: Agrarsoziale Gesellschaft e.V., Göttingen (Hrsg.): Der Wandel in ländlichen Räumen und seine Wirkungen auf die berufliche Qualifikation und die soziale Sicherung. Schriftenreihe für Ländliche Sozialfragen, H. 110. Göttingen: ASG, 1990, S. 21-67.

Lehle, Klaus, Robin Grünwald, Richarda Siegert, Bernhard Schmidt, Werner Wershoven, Susanne Hüttner und Klaus Rusicke: Soziale Sicherheit für die in der Landwirtschaft tätigen Menschen im Beitrittsgebiet. Bonn: Auswertungs- und Informationsdienst für die Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AID) e.V., 1992.

Lehle, Klaus: Die Reform des Agrarsozialen Sicherungssystems. Soziale Sicherheit in der Landwirtschaft (1992), H. 2, S. 179-194.

Maydell, Bernd von und Winfried Boecken: Weiterentwicklung des landwirtschaftlichen Sozialrechts. Möglichkeiten der Weiterentwicklung des landwirtschaftlichen Sozialrechts

- unter besonderer Berücksichtigung der rechtlichen Rahmenbedingungen. Schriftenreihe des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Reihe A: Angewandte Wissenschaft, H. 352. Münster-Hiltrup: Landwirtschaftsverlag, 1988.
- Mehl, Peter und Konrad Hagedorn: Übertragung des agrarsozialen Sicherungssystems auf die Neuen Bundesländer: Probleme und Perspektiven. - Landbauforschung Völknerode 42 (1992), H. 4, S. 276-292.
- Mehl, Peter und Konrad Hagedorn: Agrarsoziale Sicherung in den Neuen Bundesländern. - In: R. v. Alvensleben, C. Langbehn und E. Schinke (Hrsg.): Strukturanpassung in der Land- und Ernährungswirtschaft in Mittel- und Osteuropa. Schriften der Gesellschaft für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften des Landbaues e.V., Bd. 29. Münster-Hiltrup 1993a, S. 311-320.
- Mehl, Peter und Konrad Hagedorn: Die agrarsoziale Sicherung im Prozeß der Vereinigung Deutschlands - Probleme des Übergangs zu einem sektoral gegliederten Sozialversicherungssystem. - Deutsche Rentenversicherung (1993b), H. 3, S. 120-147.
- Mehl, Peter und Konrad Hagedorn: Eigenständige soziale Sicherung der Bäuerin und finanzielle Stabilisierung des agrarsozialen Sicherungssystems. Überlegungen zum Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Reform der agrarsozialen Sicherung (ASRG 1995). Agra-Europe 34 (1993c), Nr. 49, Sonderbeilage, S. 1-9.
- Müller, Bernhard: Die für die LKKen maßgebenden versicherungs-, beitrags- und melderechtlichen Vorschriften des Einigungsvertrages. Soziale Sicherheit in der Landwirtschaft (1991), H. 1, S. 9-79.
- Niemeyer, Gerhard: Finanzielle Auswirkungen der Einführung einer eigenständigen Sicherung der Bäuerin nach dem Konzeptvorschlag des GLA. Soziale Sicherheit in der Landwirtschaft (1992), H. 1, S. 85-94.
- Ochs, Christiane: "Nicht alles, was die Partei der Frau zusammenbraute, gehört gleich in den Gully der Vereinigung". Frauen in der DDR. - WSI-Mitteilungen (1990), H. 5, S. 289-303.
- Rentenversicherungsbericht der Bundesregierung 1993.
- Rieger, Alfred und Horst Roth: Altersversorgung der Landwirte. Stuttgart: Ulmer, 1987.
- Ruland, Franz: Auswirkungen des Staatsvertrages auf die gesetzliche Rentenversicherung. Deutsche Rentenversicherung (1990), H. 8, S. 454-468.
- Scheele, Martin: Die soziale Sicherung der landwirtschaftlich Erwerbstätigen in den fünf neuen Bundesländern. Probleme und Perspektiven einer Neuordnung. In: Stephan Merl und Eberhard Schinke (Hrsg.): Agrarwirtschaft und Agrarpolitik in der ehemaligen DDR im Umbruch. Gießener Abhandlungen zur Agrar- und Wirtschaftsforschung des Europäischen Ostens. Bd. 178. Duncker und Humblot, Berlin 1991, S. 122-133.
- Schmähl, Winfried: Koordination und Integration von Alterssicherungssystemen in Deutschland - Beispiele für unterschiedliche Wege -. Deutsche Rentenversicherung (1991), H. 4-5, S. 229-243.
- Schmidt, Bernhard: Änderungen im Sozialrecht 1992. AID-Informationen. Arbeitsunterlagen für Berufsbildung und Beratung 41 (1992), Nr. 6, S. 1-8.
- Sicher Leben (Ausgabe Berlin), verschiedene Jahrgänge.
- Sicher Leben (Ausgabe Berlin) 29 (1993), H. 1, S. 7. (Jahresarbeitsverdienste neu festgelegt).
- Soziale Sicherheit in der Landwirtschaft (SdL), verschiedene Jahrgänge.
- Soziale Sicherheit in der Landwirtschaft (1991), H. 1, S. 1-8 (Der Entwurf des Rentenüberleitungsgesetzes aus der Sicht der Altershilfe).
- Soziale Sicherheit in der Landwirtschaft (1992), H. 1, S. 142-149 (Verfahrensregelung zur Durchführung der Rentenversicherung selbständig tätiger Landwirte im Beitrittsgebiet ab 1. Januar 1992 vom 30.12.1991).
- Sozialpolitische Informationen, hrsgg. vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung, 25 (1991), Nr. 5, (Rentenüberleitungsgesetz: Eine Rentenversicherung für ganz Deutschland).
- Stumpf, Karl: Zur Weiterentwicklung der agrarsozialen Sicherung. Soziale Sicherheit in der Landwirtschaft (1992), H. 2, S. 171-178.
- Stüwe, Eckhart: Die Reform des agrarsozialen Sicherungssystems. Grenzen und Auswirkungen der Reformvorschläge. Soziale Sicherheit in der Landwirtschaft (1992), H. 1, S. 1-16.
- Vertrag über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik vom 18. Mai 1990 - Staatsvertrag und Gesetz zu dem Vertrag vom 18. Mai 1990 über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik. BGBl II vom 29.06.1990, S. 518.
- Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands - Einigungsvertrag und Gesetz zu dem Vertrag vom 31. August 1990 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands - vom 18.9.1990. BGBl II vom 23.09.1990, S. 885.
- Westdeutsches Rentenrecht - Vorteile und Nachteile für die Sozialversicherten in Ostdeutschland. Wochenbericht des Deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung 58 (1991), Nr. 21, S. 279-286.

Windhoff-Héritier, Adrienne: Policy-Analyse. Frankfurt/M. und New York 1987.

Verfasser: Mehl, Peter; Hagedorn, Konrad, Prof. Dr. sc. agr., Institut für Strukturfor-
schung der Bundesforschungs-
anstalt für Landwirtschaft Braunschweig-Völkenrode (FAL),
Leiter: Ltd. Dir. u. Prof. Dr. Eckhart Neander.